

DER BEAUFTRAGTE DER EVANGELISCHEN KIRCHEN
BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

Kirchenrat Helmuth Koegel-Dorfs

Düsseldorf, den 30. Juni 1987

2

An den
Präsidenten
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Josef Denzer
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1



Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen zum
Vierten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissen-
schaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der drei evangelischen Landeskirchen sage ich Ihnen
Dank für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Vierten Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hoch-
schulen des Landes Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.
Da der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtages
Nordrhein-Westfalen einen sehr großen Teilnehmerkreis für diese
öffentliche Anhörung eingeladen hat, möchte ich davon absehen,
die aus kirchlicher Sicht anzubringenden Bedenken persönlich
vorzutragen.

Wir haben in einem Brief an Frau Ministerin Brunn vom 25.07.1986
die kirchlicherseits zu erhebenden Bedenken vorgetragen. Eine
Ablichtung dieses Briefes füge ich in der Anlage zu Ihrer Unter-
richtung bei. Hinzuweisen ist darauf, daß die zu der Frage
der Betriebserlaubnis geäußerten Bedenken nach wie vor bestehen.
Das Recht der Kirchen zum Betrieb und zur Gründung eigener
Hochschulen kann nicht in der beabsichtigten Weise eingeschränkt
werden.

...

Ich hoffe, daß unsere Einwendungen bei Ihren Überlegungen Berücksichtigung finden und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

↕
Herrn Dr. L. zur Darsp

1218/31

DER BEAUFTRAGTE

DER EVANGELISCHEN KIRCHEN BEI LANDTAG UND LANDESREGIERUNG
VON NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Ministerin für Wissenschaft
und Forschung des Landes NRW
Frau Anke Brunn
Völklinger Str. 49

Düsseldorf, den 25. 7. 86
Az. K-D/W 439 Foe

4000 Düsseldorf

KOPIE

Betr.: Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes NRW
und des Fachhochschulgesetzes, sowie eines Gesetzes
über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
Bezug: Schreiben vom 15. April 1986 - Az.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Ihr Ministerium hat uns mit dem oben bezeichneten Schreiben den
Gesetzesentwurf zugeleitet mit der Bitte um Stellungnahme.
Dieser Bitte komme ich gern - auch schon zum jetzigen Zeitpunkt
nach, weil wir zu der Ansicht gelangt sind, daß an einigen
Stellen einige Klarstellungen angebracht erscheinen.

Im einzelnen ist aus unserer Sicht folgendes anzumerken:

1. § 53 A installiert neu den "Hochschuldozenten" als einen
selbständig Lehrenden. Da der Hochschuldozent selbständig
lehren soll, sind für den Bereich der Ev. Theologie kirchliche
Belange berührt.

Dem Wortlaut nach erfaßt Art. III des Düsseldorfer Vertrages
vom 29.3. 1984 den Hochschuldozenten nicht. Denn der Wortlaut
dieses Artikels bezieht sich nur auf Professoren in den Fach-
bereichen/Fakultäten für Evangelische Theologie.
Lediglich außerhalb der theologischen Fachbereiche/Fakultäten
sind durch Art. III Abs. 4 des Vertrages sonstige Personen,
die Lehraufgaben selbständig wahrnehmen, erfaßt, in dem diese
Bestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt sind.
Deutlich ist aus dieser Bestimmung aber, daß Personen wie
der neueingeführte Hochschuldozent von dem Sinn und Zweck der
Vorschrift miterfaßt und gemeint sind. Seinerzeit war es je-
doch nicht nötig, weitere Personengruppen einzubeziehen, weil
zu diesem Zeitpunkt einzig Professoren zur selbständigen Lehre
befugt waren.

Unter Bezugnahme auf Art. IX des Vertrages bedeutet dieses,
daß im Falle der Ernennung von Hochschuldozenten zu Beamten
auf Lebenszeit der zuständigen Kirche Gelegenheit zur gut-
achtlichen Stellungnahme in entsprechender Anwendung des
Artikels XI Abs. 2 des Preußenvertrages vom 11. 5. 1931 zu
geben ist.

12/18/32

2. In Korrespondenz zu der Veränderung bei § 85 Abs 1 Satz 1 formuliert § 142 Abs. 3 Satz 2 neu den Satz, daß Studienordnungen in Ev. Theologie oder in Katholischer Theologie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erlassen werden.

So sehr die Kirchen diese Klarstellung begrüßen, muß doch darauf hingewiesen werden, daß dieses Einvernehmen über das Ministerium mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle herbeizuführen ist. Denn insoweit gehen die bislang einvernehmlich getroffenen Regelungen den jetzt im staatlichen Bereich vorgenommenen organisatorischen Veränderungen vor.

3. Wir halten es für richtig, daß die Pflicht zur Abhaltung einer Vor- oder Zwischenprüfung nur für Studiengänge vorgesehen wird, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden. Den Besonderheiten des Studienganges, der sich auf die Ausbildung von Geistlichen richtet und der mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, ist damit Rechnung getragen.

4. Nach dem bisher geltenden Regelungen war gem. § 93 Abs. 3 die Verleihung eines Diplomgrades aufgrund einer kirchlichen Prüfung durch eine Hochschule an die Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung gebunden.

Durch die nunmehr vorgesehene Streichung von Abs. 3 Satz 2 entfällt dies Erfordernis der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Dadurch könnte der Eindruck entstehen, es könne der Hochschule überlassen bleiben, ob sie aufgrund einer kirchlichen Prüfung den Diplomgrad verleiht oder nicht.

Die Verleihung der Bezeichnung "Diplom-Theologe" ist eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche. Deswegen ist es erforderlich, Hochschulordnungen, die eine derartige Verleihung vorsehen, an die kirchliche Zustimmung zu binden. Wegen der möglichen Mißverständnisse in den Formulierungen des Gesetzentwurfes sollte überlegt werden, ob dies nicht ausdrücklich klargestellt werden muß.

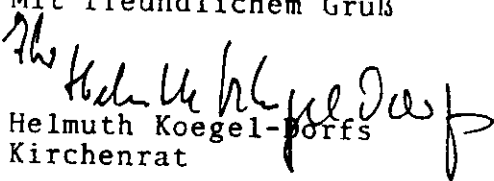
5. Aufgrund der in § 116 vorgesehenen Änderungen können staatlich anerkannte Hochschulen außerplanmäßige und Honorarprofessoren haben und ggf. die Bezeichnung "Universitäts-Professor" führen. Unklar ist, inwieweit kirchlichen Hochschulen das gleiche Recht zustehen soll. § 118 Abs. 2 Satz 2 ist unverändert gelassen worden, so daß möglicherweise die kirchlichen Schulen, die ja bereits von Gesetzes wegen staatlich anerkannte Hochschulen sind, von dem Recht ausgeschlossen sein könnten, die vorgenannten Bezeichnungen zu verleihen. Wir halten es für wahrscheinlich, daß diese Rechtsfolge nicht gemeint ist, sondern die Veränderung der Bestimmung des § 118 Abs 2 insoweit versehentlich unterblieben ist. Wir würden auch für uns in Anspruch nehmen, aus eigenem Recht aufgrund der verfassungsrechtlich durch Art. 140 GG/137 WAV geschützten Ämterhoheit entsprechende Titel zu verleihen. Dennoch erscheint es uns angebracht, diesen

Punkt vorab klarzustellen, damit Mißverständnisse für die Zukunft ausgeschlossen bleiben.

6. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 114 wird klargestellt, daß auch der Betrieb einer Ausbildungseinrichtung als Wissenschaftliche Hochschule von der Gewährleistung der Erfüllung der dann genannten Voraussetzungen abhängig ist. Wir weisen zur Klarstellung darauf hin, daß Einrichtungen des kirchlichen Bereiches bei einer verfassungskonformen Interpretation von Art. 16 Abs. 2 der Landesverfassung nicht davon berührt werden können, denn diese Bestimmung garantiert den Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. Aus diesem Grunde verbleibt es für den Bereich der Evangelischen Kirche nach § 118 Satz 2, der zutreffend unverändert geblieben ist, dabei, daß lediglich die Anerkennung gemäß § 115 bei dem Minister für Wissenschaft und Forschung eingeholt werden kann, dies jedoch keine Voraussetzung für den Betrieb der Hochschule darstellt.

Sollten Sie, sehr geehrte Frau Ministerin, weitere Erläuterungen wünschen oder ggf. Rückfragen zu dem Gesamtkomplex haben, so bin ich gerne zum Gespräch oder zu weiteren Erläuterungen bereit.

Mit freundlichem Gruß


Helmuth Koegel-Dorfs
Kirchenrat